

2. zur Festlegung der einheitlichen Formen bei der Anwendung der modernen Methoden der Betriebsorganisation, der Betriebswirtschaft, der Bedarfsforschung, des Warenein- und -Verkaufs, des Kundendienstes und der Dienstleistungen sowie zur Durchführung der Investitionen in den CENTRUM-Warenhäusern;
3. zur Konzentrierung von Aufgaben bei der VVW CENTRUM gemäß § 2 Abs. 3;
4. zur Sicherung einer klaren Ordnung und Abgrenzung der Verantwortung in der Zusammenarbeit zwischen der VVW CENTRUM und den CENTRUM-Warenhäusern;
5. zur Durchführung von Maßnahmen der Schulung und Qualifizierung der Kader;
6. zur Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs, des Erfahrungsaustausches und der Betriebsvergleiche zwischen den CENTRUM-Warenhäusern.

#### § 6

(1) Die VVW CENTRUM legt für die CENTRUM-Warenhäuser Pflichtsortimente fest und schließt auf der Grundlage der in Zusammenarbeit mit den CENTRUM-Warenhäusern erarbeiteten zentralen Einkaufspläne mit den Lieferbetrieben Lieferverträge ab. Die Vereinbarungen und Dispositionen, die die VVW CENTRUM beim Abschluß und zur Erfüllung dieser Verträge trifft, begründen unmittelbar Rechte und Pflichten der CENTRUM-Warenhäuser.

(2) Die VVW CENTRUM ist berechtigt, in eigener Verantwortung Lieferverträge mit Lieferbetrieben abzuschließen. Sie übernimmt damit die Verantwortung für den Absatz der Erzeugnisse.

#### § 7

##### Wissenschaftlich-ökonomischer Rat

(1) Zur Beratung des Hauptdirektors besteht ein Wissenschaftlich-ökonomischer Rat der VVW CENTRUM, dem angehören:

1. der Hauptdirektor als Vorsitzender;
2. ein leitender Mitarbeiter der VVW CENTRUM als Sekretär;
3. ein Vertreter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig;
4. ein Vertreter des Instituts für Bedarfsforschung;
5. ein Vertreter des Instituts für Handelstechnik;
6. Vertreter solcher Vereinigungen Volkseigener Betriebe, deren Betriebe für die Versorgung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind;
7. Direktoren von 2 CENTRUM-Warenhäusern.

Soweit erforderlich, können zusätzlich Vertreter von Staats- und anderen Organen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlich-ökonomischen Rates werden auf Vorschlag der betreffenden Organe vom Minister für Handel und Versorgung ernannt.

#### § 8

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die VVW CENTRUM wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und in dessen Vertretung durch seinen Stellvertreter vertreten. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind außerdem die Direktoren berechtigt, die VVW CENTRUM zu vertreten. Sie sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder andere Personen die VVW CENTRUM im Rechtsverkehr vertreten. Vollmachten werden durch den Hauptdirektor und — im Rahmen ihres Aufgabenbereiches — durch die im Abs. 1 genannten Direktoren erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der VVW CENTRUM erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 9

##### Berufung und Abberufung

Der Hauptdirektor, sein Stellvertreter und die Direktoren der VVW CENTRUM werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

#### § 10

##### Struktur und Arbeitsablauf

(1) Die Struktur und der Stellenplan der VVW CENTRUM werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der VVW CENTRUM wird durch den Hauptdirektor eine Arbeitsordnung in Kraft gesetzt. Für die Aufgabenverteilung gilt der vom Hauptdirektor erlassene Funktionsplan.

#### Anlage 2

zu § 2 Abs. 2

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

#### Statut

##### der CENTRUM-Warenhäuser

#### § 1

##### Rechtliche Stellung

(1) Das Warenhaus CENTRUM ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Das Warenhaus CENTRUM übt die Einzel- und Großhandelsfunktion nach Maßgabe dieses Statuts aus und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Der Sitz des Warenhauses CENTRUM ist der Ort seiner Verwaltung.